

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2017<sup>1</sup> über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee wird wie folgt geändert:

### *Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Einen Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsgutschrift haben Milizkader der Armee, welche die Kaderschule und den praktischen Dienst für die Ausbildung zum Unteroffizier, zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper erfolgreich absolviert haben.

### *Art. 2* Betrag der Ausbildungsgutschrift

<sup>1</sup> Die Ausbildungsgutschrift für eine militärische Weiterbildung beträgt maximal:

	Franken
a. für Unteroffiziere:	
1. Wachtmeister im Allgemeinen:	3 000
2. Wachtmeister bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund des Studienbeginns:	2 800
b. für höhere Unteroffiziere:	
1. Fourier und Hauptfeldweibel im Allgemeinen:	10 100
2. Fourier und Hauptfeldweibel bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund des Studienbeginns:	9 400
3. Feldweibel in der Funktion Feuerleitstellen-Unteroffizier:	4 300
4. Feldweibel in der Funktion Feuerleitstellen-Unteroffizier bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund des Studienbeginns:	4 000

<sup>1</sup> SR 512.43

	Franken
5. Adjutantunteroffizier und Stabsadjutant:	3 300
c. für Subalternoffiziere:	
1. Leutnant im Allgemeinen:	10 600
2. Leutnant bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund des Studienbeginns:	9 900
d. für Hauptleute:	
1. Hauptmann im Allgemeinen:	3 300
2. Hauptmann in der Funktion Einheitskommandant:	11 300
3. Hauptmann in der Funktion Einheitskommandant bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund des Studienbeginns:	10 600
e. für Stabsoffiziere: Major und Oberstleutnant	3 300

<sup>2</sup> Für Militärärztinnen und -ärzte, Militärzahnärztinnen und -ärzte, Militärapotheke-  
rinnen und -apotheker sowie Ärztinnen und Ärzte des Rotkreuzdienstes richtet sich  
die Ausbildungsgutschrift nach der Gradkategorie der Subalternoffiziere gemäss Ab-  
satz 1.

<sup>3</sup> Für Hauptleute in der Funktion Quartiermeister, die eine Kaderschule und einen  
praktischen Dienst für den Grad Oberleutnant absolviert haben, richtet sich die Aus-  
bildungsgutschrift nach dem Betrag für Hauptmann im Allgemeinen gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Innerhalb derselben Gradkategorie gemäss Absatz 1 wird der Betrag nur einmal ge-  
währt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Weiterausbildung zum Adjutantun-  
teroffizier und Stabsadjutant. Für diese wird zusätzlich insgesamt einmal der Betrag  
gemäss Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 gewährt.

<sup>5</sup> Bei militärischen Weiterausbildungen über mehrere Gradkategorien gemäss Ab-  
satz 1 werden die Beträge addiert, ausgenommen bei Weiterausbildungen zum Wacht-  
meister, Fourier, Hauptfeldweibel, Feldweibel und Leutnant.

#### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsgutschrift kann für die folgenden zivilen Aus- oder Weiterbildun-  
gen bezogen werden:

- a. Aus- und Weiterbildungen, die beruflich orientiert sind und durch eine Aus-  
bildungsinstitution in der Schweiz durchgeführt worden sind;
- b. Sprachausbildungen, die durch eine Ausbildungsinstitution in der Schweiz  
durchgeführt worden sind.

#### *Art. 6 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. der Aus- oder Weiterbildungsnachweis einschliesslich:
  1. einer genauen Umschreibung des Inhalts der absolvierten Aus- oder Wei-  
terbildung,

2. der Angabe der Dauer der absolvierten Aus- oder Weiterbildung,
3. einer unterschriftlichen Bestätigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ausbildungsinstitution, dass die betroffene Person die entsprechende Aus- oder Weiterbildung absolviert hat;

*Art. 8a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Ein Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsgutschriften besteht für militärische Weiterbildungen zum Unteroffizier, die frühestens per 1. Januar 2020 begonnen wurden oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

